

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe**  
**der Gemeinde Breitenworbis und deren Einrichtungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) i.V.m. § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Breitenworbis:

**I. Gebührenpflicht**

**§ 1**  
**Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Breitenworbis, in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

a) Bei Erdbestattungen

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) Wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Ermäßigung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides bzw. zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Termin fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle je Sterbefall beträgt

- |  |         |
|--|---------|
| a) für die Abhaltung der Trauerfeier                   | 30,00 € |
| b) für die Aufbewahrung in der Leichenhalle zusätzlich | 30,00 € |

Für die Endreinigung ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

### **§ 6 Erwerb des Nutzungsrechtes**

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung der Grabstätte bzw. Erteilung des Nutzungsrechtes betragen:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Reiheneinzelgrab für Verstorbene über 6 Jahre   | 450,00 €   |
| b) Reiheneinzelgrab für Verstorbene unter 6 Jahre  | 180,00 €   |
| c) Reihenuernengrab  | 200,00 €   |
| d) Urnenbeisetzung auf Reihengrabstätten   | 150,00 €   |
| e) Reihendoppelgrab<br>(für beide Grabstellen)   | 1.150,00 € |
| Bei der Belegung der zweiten Grabstelle<br>für die hinzukommende Nutzungszeit pro Jahr         | 25,00 €    |
| f) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte<br>ohne Kennzeichnung (anonymes Gräberfeld) | 350,00 €   |
| g) Urnenbeisetzung in Urnengemeinschaftsgrabstätte<br>mit Namenskennzeichnung an der Stele     | 850,00 €   |

(2) Für die Bestattung von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes gelten die gleichen Gebühren.

(3) Bei Aufgabe oder Räumung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit werden Grabgebühren nicht erstattet.

### **§ 7 Gebühren für Grabräumung**

(1) Die Kosten der Grabräumung nach §§ 12, 25 und 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Breitenworbis tragen die Nutzungsberechtigten bzw. die Angehörigen.

(2) Ist der Nutzungsberechtigte bzw. Angehörige bei Räumungsauftrag nicht in der Lage, diese durchzuführen bzw. zu veranlassen, erfolgt die Räumung durch die Gemeinde.

Für die Räumung einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reiheneinzelgrab	125,00 €
b) Reihurnengrab	70,00 €
c) Reihendoppelgrab	250,00 €
d) Kindergrab	50,00 €

### III. Schlussbestimmungen

#### § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 19.11.2009 sowie alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 13.11.2013

Eberhard Wegerich  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

